

Die Organisation der österreichischen Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung <i>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</i>		
Unfallversicherung	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	9 Gebietskrankenkassen 5 Betriebskrankenkassen**	Pensionsversicherungsanstalt
	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau*		
Sozialversicherungsanstalt der Bauern		
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
		Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

* Die VAEB führt die Unfallversicherung für die Eisenbahnbediensteten selbst durch, die AUVA führt sie für den Bergbau durch.

** Die Betriebskrankenkasse Austria Tabak gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst (BGBl. II Nr. 303/2016)

Gliedertes System

Die österreichische Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Durchführung der Sozialversicherung ist eigenen Körperschaften – den Versicherungsträgern – übertragen. Es gibt 21 Versicherungsträger – 14 Krankenkassen und sieben Versicherungsanstalten –, von denen einige auch zwei oder alle drei Zweige der Sozialversicherung durchführen. Aus historischen Gründen gibt es neben der territorialen auch eine berufsständische Gliederung.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Alle Versicherungsträger sind im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst. Diesem Dachverband obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten (z. B. Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Spitälern und dergleichen). Er repräsentiert darüber hinaus das österreichische System der sozialen Sicherheit gegenüber gleichartigen Einrichtungen im Ausland und fungiert im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialversicherung als Zugangs- und Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Träger der Krankenversicherung

- 9 Gebietskrankenkassen (in jedem Bundesland eine)
- 5 Betriebskrankenkassen
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Pensionsversicherung

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungsgesetz seit 1.1.2007)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Selbstverwaltung

Die österreichische Bundesverfassung sieht vor, dass Personengruppen gemeinsame Angelegenheiten in Selbstverwaltung besorgen können. Es sind dann für solche Angelegenheiten keine Behörden (Ämter) geschaffen, sondern entsprechende Körperschaften. Auch diese Körperschaften müssen in ihren Organen auf den allgemeinen demokratischen Grundsätzen beruhen und der Wille der Betroffenen muss zumindest grundlegend in Wahlen zum Ausdruck kommen. Auf dieser Grundlage ist auch die Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Sie bleibt aber damit Teil der öffentlichen Verwaltung, das Gesetz überträgt nur bestimmte Verwaltungsaufgaben (z. B. Schutz/Hilfeleistung in bestimmten Lebenssituationen wie Krankheit, Unfall, Tod, Arbeitslosigkeit, Alter etc.) an die Selbstverwaltungs-Körperschaften – das sind die Sozialversicherungsträger. Die österreichische Sozialversicherung wird seit ihrer Errichtung, beginnend im 19. Jahrhundert – mit Ausnahme der Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft von 1939 bis 1947 – nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt.

Zwecks Einbindung der Versicherten bei der Fassung von sozial- und gesundheitspolitischen Beschlüssen werden in den Sozialversicherungsträgern Selbstverwaltungskörper gebildet, in welche die Interessensvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber bzw. der Selbständigen auf Basis demokratischer Wahlen Repräsentanten, die Versicherungsvertreter, entsenden. Diesen Versicherungsvertretern sind die Bedürfnisse und Probleme der vertretenen Personengruppe (Arbeiter, Angestellte, Selbständige, Bauern etc.) aus eigener Erfahrung bekannt. In ihrer Funktionen setzen sie sich für einen sparsamen Umgang mit den Versicherungsgeldern, für die Aufrechterhaltung bzw. den Ausbau des Leistungsangebots sowie für eine rasche, soziale, unbürokratische und versichertenennahe Entscheidungsfindung ein. Die Zahl der Versicherungs-

vertreter in den Selbstverwaltungsgremien ist durch den Gesetzgeber festgelegt.

Die Anliegen von Pensions-, Renten-, Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher, die keiner eigenen gesetzlichen Interessenvertretung angehören, werden weiters durch den Beirat vertreten. Der Beirat ist kein Verwaltungskörper. Die Vorsitzenden des Beirats und deren Stellvertreter/-innen haben in den Selbstverwaltungskörpern aber das Recht auf Anhörung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen.

Die Sozialversicherung agiert weisungsfrei, unterliegt jedoch der staatlichen Aufsicht und Kontrolle der Aufsichtsbehörde (dies ist das BMASGK – Sozialministerium), des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofs. Ihr sind weiters eine Reihe zusätzlicher Aufgaben übertragen: dies ist der übertragene Wirkungsbereich, in dem unter Weisungsbindung Agenden für andere Institutionen wahrgenommen werden.

Die Selbstverwaltung verwaltet Einnahmen von rund 62 Milliarden Euro und trägt bei einem Verwaltungsaufwand von 2,8 % wesentlich zur Erfüllung wichtiger sozialpolitischer Aufgaben bei.

Vorteile der Selbstverwaltung

- Mitwirkung der Versichertengemeinschaft an der Verwaltung; sie ist an der Fassung von sozial- und gesundheitspolitischen Beschlüssen direkt beteiligt
- demokratische, soziale und sachgerechte Verwaltung
- versichertenennahe, praxis- und lösungsorientierte Erledigung von Anfragen
- Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Kräfte; Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten aus Sozialpolitik und Wirtschaft
- unbürokratische und kostengünstige Organisation
- Stärkung des Solidaritätsbewusstseins
- Entlastung und Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung

